

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform



Testatsexemplar

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

Aggerverband
Gummersbach

CLA Global

INDEPENDENT NETWORK MEMBER dhpG is an independent network member of CLA Global. See CLAglobal.com/disclaimer

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Testatsexemplar

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

Aggerverband
Gummersbach

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 und Sonderbedingungen für die Erhöhung der
Haftung



Bilanz zum 31.12.2024

Aktivseite	31.12.2024		31.12.2023		Passivseite	31.12.2024		31.12.2023	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Kapital		148.731.639,54		148.732
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten u. Werten		2.158.194,42		2.394	II. Rücklagen				
II. Sachanlagen					1. Allgemeine Rücklage	10.133,19			10
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	10.235.971,29			10.239	2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>0,00</u>	10.133,19		0
2. Grundstücke ohne Bauten	26.309.549,27			26.295	III. Bilanzgewinn		-8.438.754,74		-3.633
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	30.019.139,82			30.916	Summe Eigenkapital		<u>140.303.017,99</u>		<u>145.109</u>
4. Abwasserbehandlungsanlagen	165.595.728,78			160.931	B. Sonderposten für den verrechneten Abgabebetrag gem. § 10 Abs.3 AbwAG		2.757.367,42		3.253
5. Verteilungsanlagen	17.574.965,24			17.819	C. Rückstellungen				
6. Bauliche und maschinelle Anlagen	7.293.817,79			6.877	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.098.054,00			5.118
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.813.890,00			7.017	2. Steuerrückstellungen	0,00			139
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>10.959.931,03</u>	<u>275.802.993,22</u>		<u>16.795</u>	3. Sonstige Rückstellungen	<u>14.543.071,58</u>	19.641.125,58		12.231
III. Finanzanlagen					D. Verbindlichkeiten				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	535.000,00			535	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	120.096.113,60			117.274
2. Beteiligungen	410.183,57			384	davon bis 1 Jahr: 19.944 TEUR (im VJ: 18.467 TEUR)				
3. Sonstige Ausleihungen	<u>1.212.432,39</u>	<u>2.157.615,96</u>		<u>871</u>	davon über 1 Jahr: 100.152 TEUR (im VJ: 98.807 TEUR)				
		<u>280.118.803,60</u>		<u>281.073</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.239.931,92			3.452
B. Umlaufvermögen					davon bis 1 Jahr: 2.240 TEUR (im VJ: 3.452 TEUR)				
I. Vorräte					davon über 1 Jahr: 0 TEUR (im VJ: 0 TEUR)				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.649.892,67			2.777	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	490.615,41			540
2. in Ausführung befindliche Bauaufträge	2.249.484,43			2.122	davon bis 1 Jahr: 491 TEUR (im VJ: 540 TEUR)				
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>-1.547.410,58</u>	<u>3.351.966,52</u>		<u>-1.547</u>	4. Sonstige Verbindlichkeiten				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					davon bis 1 Jahr: 586 TEUR (im VJ: 845 TEUR)				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.525.944,25			6.076	davon über 1 Jahr: 3.281 TEUR (im VJ: 3.391 TEUR)				
2. Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen	113.265,96			0	davon aus Steuern: 298 TEUR (im VJ: 251 TEUR)				
davon über 1 Jahr: 113 TEUR (im VJ: 0 TEUR)					davon i.R.d. soz. Sicherheit: 0 TEUR (im VJ: 0 TEUR)	<u>3.867.656,26</u>	126.694.317,19		4.245
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.060.878,18</u>	<u>6.700.088,39</u>		<u>1.688</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>822.226,41</u>		<u>842</u>
davon über 1 Jahr: 0 TEUR (im VJ: 0 TEUR)					Summe Passiva		<u>290.218.054,59</u>		<u>292.203</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		47.196,08		14					
Summe Aktiva		<u>290.218.054,59</u>		<u>292.203</u>					

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform



Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2024

		<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> EUR
1. Umsatzerlöse	72.647.590,06		68.436
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands der in Ausführung befindlichen Bauaufträgen	32.752,58		38
3. andere aktivierte Eigenleistungen	1.884.335,59		1.594
4. sonstige betriebliche Erträge	<u>986.013,38</u>	75.550.691,61	1.025
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-10.620.625,91		-7.374
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-5.877.222,40</u>	<u>-16.497.848,31</u>	<u>-5.526</u>
Rohergebnis		59.052.843,30	58.193
6. Personalaufwand			
a) Bezüge, Löhne u. Gehälter	-27.389.195,26		-24.964
b) soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung u. für Unterstützung davon Altersversorgung 2.096 TEUR (im VJ: 1.967 TEUR)	<u>-7.553.012,41</u>	<u>-34.942.207,67</u>	-6.925
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen		-15.446.484,18	-15.727
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		-10.489.535,23	-9.721
9. Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen		138.435,14	48
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.093,11		1
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	24.447,98		12
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-2.975.587,15</u>	-2.950.046,06	-2.648
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-41.291,99</u>	<u>-141</u>
14. Ergebnis nach Steuern		-4.678.286,69	-1.872
15. sonstige Steuern		<u>-127.132,77</u>	<u>-128</u>
16. Jahresfehlbetrag		-4.805.419,46	-2.000
17. Ergebnisvortrag		-3.633.335,28	-1.633
18. Entnahme aus Rücklagen		<u>0,00</u>	<u>0</u>
19. Bilanzverlust		<u>-8.438.754,74</u>	<u>-3.633</u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

Allgemeines

Gemäß § 22a Abs. 1 AggerVG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1, 2 erste Alternative, Abs. 2 und 3 sowie §§ 21, 22 Abs. 1, 23 und 24 EigVO NRW ist der Aggerverband verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser umfasst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang. Sofern die anzuwendenden Bestimmungen der EigVO NRW keine abweichenden Regelungen enthalten, werden die allgemeinen Vorschriften sowie die Ansatz- und Bewertungsgrundsätze und die Darstellungsvorschriften für Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung in der Weise angewendet, wie sie im Dritten Buch des HGB für große Kapitalgesellschaften vorgesehen sind.

Das Gliederungsschema der Bilanz wurde um folgende Posten erweitert:

- Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen
- Abwasserbehandlungsanlagen
- Verteilungsanlagen
- Bauliche und maschinelle Anlagen
- In Ausführung befindliche Bauaufträge
- Sonderposten für den verrechneten Abgabebetrag gem. § 10 Abs. 3 AbwAG

Die Bilanz wird unter Einbeziehung des Jahresergebnisses aufgestellt. Sofern in den nachfolgenden Erläuterungen keine Änderungen benannt werden, bleiben die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Fremdkapitalzinsen, die dem Zeitraum der Herstellung eines Vermögensgegenstandes zuzurechnen sind, sind in den Herstellungskosten enthalten. Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen, nutzungsbedingten Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen linear. Im Jahr des Zugangs wird die Abschreibung pro rata temporis vorgenommen. Die Schätzung der Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände erfolgt unter Berücksichtigung der amtlichen AfA-Tabellen sowie der betrieblichen Gegebenheiten des Verbandes. Eine Übersicht der geschätzten Nutzungsdauern ist nachfolgend aufgeführt. Sollte der nach den vorgenannten Grundsätzen ermittelte Wert eines Gegenstandes des Anlagevermögens den am Abschlussstichtag maßgeblichen beizulegenden Wert übersteigen, wird dieser durch außerplanmäßige Abschreibungen oder Wertberichtigungen berücksichtigt.

Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 250,00 EUR werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250,00 EUR bis einschließlich 1.000,00 EUR werden im Zugangsjahr in einen Sammelposten eingestellt und über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren linear abgeschrieben.

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Übersicht der Nutzungsdauern in Jahren:

Dämme	60
Gewinnungs-/Bezugsanlagen	50
Verteilungsanlagen/Rohrstrecken	50
Betriebsgebäude/ Laborgebäude	50 / 25
Becken Kläranlagen/ Regenüberlaufbecken	40 / 50
Transportsammler	50
Außenanlagen	30
Maschinelle Einrichtung	20
Membrantechnik	8
Elektrische Einrichtung/ Messtechnik	10
LKW	10 – 12
Geräte/ Büroeinrichtung	8 – 13
PKW/ EDV Geräte	6
Software	5

Vereinnahmte Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen außerhalb von § 10 Abs. 3 AbwAG werden unmittelbar von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgezogen.

Stand der *geleisteten Anzahlungen* und Anlagen im Bau:

	<u>TEUR</u>
Abwasser und KRÜB	7.852
Fließgewässer	1.358
Trinkwasser	697
Talsperren	300
andere	<u>753</u>
Summe	<u>10.960</u>

Geplante Bauvorhaben bis 2029 gem. Finanzplan 2025

	<u>Baukosten</u>	<u>Zuschüsse</u>
	TEUR	TEUR
Abwasser	99.076	13.384
KRÜB	48.668	10.172
Fließgewässer	30.064	20.569
Trinkwasser	16.096	0
Talsperren (hoheitlich und gewerblich)	3.626	559
andere	9.185	0
Summe	<u>206.715</u>	<u>44.684</u>

Die Kläranlagen sowie die beiden Aufbereitungsanlagen für Trinkwasser sind bedeutende Anlagen des Verbandes. Die nachfolgende Übersicht zeigt die jeweilige Gesamtauslastung:

Auslastung der Kläranlagen nach Einwohner/Belastungsfaktor:

Ausbaugröße gem. aktueller Anforderungen	513.814
angeschlossene Einwohner + Einwohnergleichwerte	370.825
Zulaufmessung Stickstoff	458.380

Fördermengen der Trinkwasserversorgung:

Einspeisung ins Netz, Auslastungsgrad 100 %	106.800 m ³ /Tag
Tagesspitze der letzten 10 Jahre	94.363 m ³ /Tag
Mengenbegrenzung aus Wasserrecht	29.000 1.000 m ³ /Jahr
Jahresfördermenge aus Talsperren 2024	23.200 1.000 m ³ /Jahr

Die Leistungsfähigkeit der Anlagen mit dem jeweils gesetzlich verankerten Ziel der Abwasserentsorgung bzw. der Bereitstellung von Trinkwasser war jederzeit gewährleistet.

Der Anlagenspiegel ist dem Anhang beigefügt.

Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt und im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 3 HGB bewertet.

Die *Vorräte* sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die ausgewiesenen *in Ausführung befindlichen Bauaufträge* in Höhe von 2,2 Mio. EUR beinhalten die geleisteten Zahlungen der im Vermögensplan geplanten Investitionen in das Hochwasserrückhaltebecken Rospe. Diesen Leistungen stehen bereits erhaltene Zuschüsse und Anzahlungen von 1,5 Mio. EUR gegenüber. Auf Grundlage der vorliegenden Verwaltungsvereinbarungen mit den einzelnen Kostenträgern werden bei Fertigstellung die anteiligen Kosten endgültig durch Beitragsbescheid abgerechnet.

Die *Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände* sind grundsätzlich zu ihrem Nominalwert und unverzinsliche Forderungen mit Restlaufzeiten von über einem Jahr zum Barwert angesetzt. Zweifelhafte Forderungen werden einzeln wertberichtigt.

Unter den *sonstigen Vermögensgegenständen* werden regelmäßig laufende Mitarbeiterzuschüsse sowie debitorische Kreditoren ausgewiesen. Im Besonderen werden zum Stichtag rd. 821 TEUR aus dem Wiederaufbauplan Hochwasser für bereits entstandene Aufwendungen ergebniswirksam abgegrenzt.

Weiterhin werden unter den *sonstigen Vermögensgegenständen* Ökopunkte bilanziert, die der Gesellschaft durch Verwaltungsbescheid im Rahmen der Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG zuerkannt wurden. Die Aktivierung erfolgt zu einem nominalen Wert von 1,00 EUR, da es sich um immaterielle und nicht unmittelbar veräußerbare Positionen handelt, deren Marktwert nicht zuverlässig bestimmt werden kann. Zum Bilanzstichtag beträgt das Gesamtguthaben der Ökokonten 701.060 Punkte. Der für den Aggerverband zu erzielende Preis liegt bei etwa 1,35 EUR netto je Punkt.

Die Entwicklung des *Eigenkapitals* stellt sich wie folgt dar:

	Kapital	Allgemeine Rücklage	Bilanzverlust	Eigenkapital
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand 01.01.2024	148.731.639,54	10.133,19	-3.633.335,28	145.108.437,45
Jahresfehl- betrag 2024			-4.805.419,46	
Stand 31.12.2024	148.731.639,54	10.133,19	-8.438.754,74	140.303.017,99

Die für die Errichtung und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen erhaltenen Investitionszuschüsse aus der verrechneten Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG werden einem passiven Sonderposten zugeführt. Die Auflösung dieses Sonderpostens erfolgt linear über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Kläranlagen. Aufgrund des zunehmenden Anteils an Maschinen- und Elektrotechnik wurde die Nutzungsdauer für Zugänge bis zum Jahr 2000 mit 30 Jahren und für Zugänge ab dem Jahr 2001 mit 25 Jahren festgelegt.

Der *Sonderposten für den verrechneten Abgabebetrag gem. § 10 Abs. 3 AbwAG* hat sich wie folgt entwickelt:

	<u>EUR</u>
Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	3.252.630,00
+ Zuführungen aus Rückzahlungen	84.295,62
+ Umbuchung von Rückstellungen	26.725,80
- Abgänge	0,00
- erfolgswirksame Auflösung	<u>606.284,00</u>
Stand am Ende des Wirtschaftsjahres	<u>2.757.367,42</u>

Die *Rückstellungen* werden in Höhe der Beträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung der Verpflichtungen notwendig sind:

Rückstellungen	01.01.2024	Inanspruchnahme / Umb. in Sopo / Auflösung TEUR	Zuführung /		31.12.2024
			Umb./ Aufzinsung TEUR	U Z	
1. Pensionen/ Beihilfe	5.118	199 2 A	90 91 Z		5.098
2. Steuerrückstellungen	140	84 55 A	0		0
3. Sonstige Rückstellungen	12.231	5.270 -27 S 44 A	7.585 68 Z		14.543
Summe Rückstellungen	17.489	5.553 - 27 S 101 A	7.675 159 Z		19.641

In den *Pensionsrückstellungen* werden die Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und beamtenähnlichen Beschäftigten bilanziert.

Die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 5.098.054 EUR (Vorjahr: 5.118.290 EUR) erfolgt seit der Änderung des Aggerverbands-gesetzes im Sommer 2016 nicht mehr gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW. Stattdessen finden die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften gemäß § 21 EigVO NRW Anwendung.

Zur Bewertung der Pensionsrückstellungen wurde das versicherungsmathematische Verfahren der Projected Unit Credit Method (PUC-Methode) eingesetzt. Die Bewertung der Witwenrenten erfolgt auf Basis der kollektiven Methode. Es handelt sich um Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB wurden diese mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst. Der hierfür verwendete Abzinsungszinssatz beträgt 1,90 % (Vorjahr: 1,82 %) und wurde im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG vom 31. Januar 2025 ermittelt. Der verwendete Gehaltstrend beträgt – wie im Vorjahr – 2,00 %, der Rententrend 2,20 %.

Der angabepflichtige Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB zwischen dem Rückstellungsansatz auf Basis des siebenjährigen Durchschnittzinssatzes und dem Ansatz unter Verwendung des zehnjährigen Durchschnittzinssatzes beläuft sich auf - 46.034 EUR.

Die Rückstellung für die Verpflichtung zur Gewährung von *Beihilfen* im Ruhestand beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf 121.589 EUR (Vorjahr: 133.601 EUR) und betrifft denselben Personenkreis wie die Pensionsverpflichtungen. Die Bewertung des Verpflichtungsumfangs basiert auf den Erfahrungswerten der vergangenen sieben Jahre. Dabei wurden ein Rechnungszins von 1,96 % (Vorjahr: 1,74 %) sowie ein allgemeiner Kostensteigerungstrend von 2,20 % berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG, Köln, vom 31. Januar 2025.

Unter den *sonstigen Rückstellungen* werden Personalrückstellungen für Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten, unständigen Bezügen (insbesondere tarifliche Erschwerniszulagen), demographischen Ausgleichsverpflichtungen, Jubiläumsleistungen, Urlaubsentgelt, Berufsgenossenschaftsbeiträgen sowie Altersteilzeitverpflichtungen ausgewiesen.

Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten bestehen insbesondere aus nachlaufenden Rechnungen sowie aus rechtlichen und faktischen Verpflichtungen, deren Eintritt oder Höhe am Abschlusstag noch ungewiss ist. Hierzu zählen insbesondere Rückstellungen für ausstehende Lieferantenrechnungen, interne und externe Jahresabschlusskosten, einen anhängigen Schadensfall im Zusammenhang mit dem Transport-sammler Donrath sowie eine Drohverlustrückstellung in Bezug auf eine Forderung gegenüber einem gewerblichen Mitglied.

Die Rückstellung für die Verpflichtung aus dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) beläuft sich zum Stichtag auf 3.718.934 € (Vorjahr: 3.393.035 €). Diese Abgaben werden auf Basis der Menge und der Schadstoffbelastung des abgeleiteten Abwassers sowie der jeweiligen Einleitungsstelle berechnet. Der Aggerverband ist als Abwasserentsorger verpflichtet, die entsprechenden Abgaben für die Einleitung von Abwasser in Gewässer zu entrichten, welche an das Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz Nordrhein-Westfalen (LANUK) abgeführt werden. Die Erhöhung resultiert aus der noch offenen Inanspruchnahme für das Jahr 2023 sowie aus der Zuführung im Berichtsjahr 2024.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt. Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt (Vorjahreswerte in Klammern):

Verbindlichkeiten	bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Kreditinstitute	19.944 (18.467)	100.152 (98.807)	67.378 (66.200)	120.096 (117.274)
Lieferungen u. Leistungen	2.240 (3.452)	0 (0)	0 (0)	2.240 (3.452)
Verbundene Unternehmen	377 (540)	0 (0)	0 (0)	377 (540)
Sonstige Verbindlichkeiten	586 (854)	3.281 (3.391)	0 (0)	3.868 (4.245)
Summe	23.147 (23.313)	103.433 (102.198)	67.378 (66.200)	126.581 (125.511)

Bewertungseinheiten:

Der Aggerverband hat zehn variabel verzinsliche Darlehen mit einer Restlaufzeit von bis zu 10 Jahren mit einem Volumen zum Stichtag von 18,4 Mio. EUR vereinbart.

In zwei Mikro-Hedge-Beziehungen wurden zwei variable Darlehen (Grundgeschäft) mit einem Wert in Höhe von 600 TEUR und 3.000 TEUR einbezogen. Durch die Sicherungsbeziehungen werden die variablen Verzinsungen 6-Monats-Euribor plus Marge sowie 6-Monats-Euribor über einen Zeitraum bis 2026 sowie 2033 vollständig abgesichert.

Acht weitere Zinsswaps mit einem Nominal von 14,8 Mio. EUR, die bereits in den Vorjahren existierten, sichern betriebswirtschaftlich die variable Zinsentwicklung von neu abgeschlossenen 6-Monats-Euribor Darlehen ab. Die verbleibende Laufzeit der Zinsswaps stimmt mit der Laufzeit der neuen Darlehensverträge überein. Die Zinsswaps haben einen positiven Marktwert in Höhe von 159,3 T€ und einen negativen Marktwert in Höhe von 319,2 T€.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten wird ein von einem Mitglied weitergereichtes Sonderfinanzierungsdarlehen in Zusammenhang mit der Erweiterung der Rohrstrecke nach Altenkirchen in Höhe von 3,4 Mio. EUR bilanziert.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt erhaltene Refinanzierungen durch Mitglieder des Aggerverbands gemäß den Regeln der Veranlagung für kommunale Regenüberlaufbecken, deren Wert über den Abschreibungszeitraum der Investition aufgelöst wird.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

Die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr liegt als Anlage 3/16 ff. zum Anhang bei.

Die *Umsatzerlöse* gliedern sich wie folgt:

Leistungsbereich	2024 TEUR	2023 TEUR
Talsperren	1.774	1.671
Abwasser	44.539	41.895
KRÜB	2.187	1.889
Fließgewässer	5.370	5.023
Labor	434	415
Trinkwasser	15.993	15.337
Kanalbetrieb	2.084	2.017
Verwaltung/Servicebereiche	267	189
Summe	72.648	68.436

Die Höhe aller Mitgliedsbeiträge entspricht gegenüber dem Vorjahr 91 % (Vorjahr: 89 %) der Umsatzerlöse.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der maßgeblichen Anteile und Hebesätze (EUR) der Abwasser- und Trinkwasserbeiträge:

Mitglieds- beitrag	Schmutz- wasser mit AbwAG Ausbau- größe	Schmutz- wasser mit AbwAG Einwohner	Schmutz- wasser ohne AbwAG	Trinkwasser- Abnehmer Grundbeitrag, Einwohner zum 01. Jan	Trinkwasser Abnehmer Menge (Mitglieder gem. § 17a (5) Satzung)
Hebesatz 2024	1,931	1,753	1,709	1,68	0,268 (0,67)
2023	1,7002	1,8460	1,7410	1,64	0,2520 (0,63)
Anteile 2024	12.287.406	9.785.331	178.526	434.949	21.888.580
2023	12.287.406	9.709.617	178.526	437.007	21.769.388

Die *Umsatzerlöse* beinhalten periodenfremde Erlöse in Höhe von 79 TEUR (Vorjahr: 86 TEUR). Diese sind Gutschriften aus einzelnen Abrechnungen der Vorjahre.

Die *sonstigen betrieblichen Erträge* betragen 986 TEUR (Vorjahr: 1.026 TEUR). Darin enthalten sind die Erträge aus der *Auflösung des Sonderpostens* für den verrechneten Abgabebetrag gem. § 10 Abs. 3 AbwAG in Höhe von 606 TEUR (Vorjahr: 585 TEUR). Die Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 30 TEUR (Vorjahr: 186 TEUR) ergibt sich insbesondere aus der Auflösung von Steuerrückstellungen für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Ökopunkte“ für den Veranlagungszeitraum 2024.

Im Posten *sonstige betriebliche Aufwendungen* sind periodenfremde Aufwendungen wegen nachlaufender Kostenrechnungen in Höhe von 43 TEUR (Vorjahr: 14 TEUR) enthalten.

In den *Zinsen und ähnlichen Aufwendungen* sind 159 TEUR (Vorjahr: 132 TEUR) aus der Aufzinsung von Rückstellungen enthalten.

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung liegen darüber hinaus nicht vor.

Sonstige Angaben:

Angabe sonstiger, nicht bilanzierter, finanzieller Verpflichtungen:

a) Vergebene Aufträge

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, der nicht in der Bilanz erscheint, beinhaltet im Geschäftsjahr vergebene Aufträge, die überwiegend den Neu- und Erweiterungsinvestitionen aus dem Vermögensplan zuzurechnen sind. Sie verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:

vergebene Aufträge im Leistungsbereich	TEUR
Talsperren (hoheitlich und gewerblich)	117
Fließgewässer	77
Abwasser	1.779
KRÜB	179
Trinkwasser	83
Kanalbetrieb	1
Labor	41
Verwaltung/Servicebereiche	17
Summe	2.294

b) Weitere wesentliche finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus der Beteiligung an der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH (KVB Buchenhofen), Wuppertal. Zur Finanzierung der Verbrennungsanlage wurde der Gesellschaft im Jahr 2024 ein weiteres, eigenkapitalersetzendes Darlehen in Höhe von 1.841 T€ gewährt, dessen Auszahlung im Jahr 2025 erfolgen wird.

Für die Strombeschaffung an den Großabnahmestellen wurden bereits vertraglich verbindliche Preise für einzelne Tranchen festgelegt. Die nachfolgend angegebenen Beträge beziehen sich auf die Nettoarbeitspreise, auf die im jeweiligen Lieferjahr die jeweils gültigen Netzentgelte, öffentlich-rechtlich veranlasste Umlagen und Abgaben sowie die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich aufgeschlagen werden. Für das Jahr 2025 sind auf dieser Grundlage voraussichtlich Energiebeschaffungskosten in Höhe von rund 2,7 Mio. EUR, für das Jahr 2026 in Höhe von rund 2,3 Mio. EUR zu erwarten.

Am Bilanzstichtag bestehen aus Wartungsverträgen für technische Anlagen und aus Leasingverträgen für Fahrzeuge keine wesentlichen Verpflichtungen, die außerhalb des üblichen Rahmens liegen. Mittel- und langfristige Verträge liegen für die Wartung auf Grund des eigenen Betriebspersonals nicht vor. Die Leasingverträge für Fahrzeuge haben eine Restlaufzeit von einem bis vier Jahre, die jährliche Belastung beträgt rd. 22 TEUR. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen belaufen sich auf rd. 109 TEUR.

c) Mittelbare Pensionsverpflichtungen aus Zusatzversorgung

Die Beschäftigten des Aggerverbands sind im Rahmen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln, versichert. Die Versicherung erfolgt gemäß den jeweils geltenden Versorgungstarifverträgen sowie der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse. Der aktuelle Umlagesatz, einschließlich des Sanierungsgeldes, beträgt 7,75 % der Bezüge, ausgenommen sind hierbei vermögenswirksame Leistungen und Leistungsprämien. Im Jahr 2024 belief sich die Summe der umlagepflichtigen Gehälter auf 24.776 TEUR.

Angaben zum Personal:

a) Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (Angabe nach Köpfen):

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
Vollzeit	368	365
Teilzeit	<u>62</u>	<u>53</u>
Gesamt	430	418
<i>davon befristet</i>	16	13
<i>davon beurlaubt/Elternzeit/ ohne Lohnfortzahlung</i>	28	28
<i>davon Altersteilzeit Arbeitsphase</i>	8	8
<i>davon Altersteilzeit Freizeitphase</i>	4	2
Auszubildende	19	19

b) Hinsichtlich des angefallenen Personalaufwandes wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

Angabe zu Beteiligungen gem. § 285 Nr. 11 HGB:

An der AV Aggerwasser GmbH, Gummersbach, besteht eine Beteiligung in Höhe von 100 %. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 535 TEUR. Zum 31. Dezember 2024 weist die Gesellschaft ein Eigenkapital in Höhe von 678 TEUR aus. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2024 beträgt 143 TEUR. Im Berichtsjahr erfolgte eine Ausschüttung in Höhe von 45 TEUR. Abweichend von der bisherigen Bilanzierungspraxis

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

wurde zum Bilanzstichtag eine Forderung auf die Nettoausschüttung des für das Geschäftsjahr 2024 festgestellten Jahresüberschusses in voller Höhe aktiviert. Die Aktivierung erfolgt auf Basis des am 1. April 2025 gefassten Gesellschafterbeschlusses über die Gewinnverwendung.

Angabe gem. § 285 Nr.17 HGB:

Das Gesamthonorar für die Abschlussprüfung, das vom Abschlussprüfer, der dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft, Gummersbach, für das Wirtschaftsjahr 2024 berechnet wurde, beträgt brutto 31 TEUR.

Angaben zu Organmitgliedern des Verbandes:

Vorstand:

Zum Alleinvorstand des Aggerverbands ist Herr Dr. Uwe Moshage, Attendorn, bestellt. Die berichtspflichtige Vergütung gemäß § 285 Nr. 9 HGB beträgt 173 T€.

Ständiger Vertreter des Vorstandes ist Herr Thorsten Falk, Bergneustadt.

Bezüge ehemaliger Organmitglieder:

Die Bruttoversorgungsbezüge der ehemaligen Geschäftsführer, Vorstände und deren Hinterbliebenen haben im Berichtsjahr gemäß § 285 Nr. 10 HGB insgesamt 187.637 EUR betragen. Die geleisteten Beihilfen werden seitens der Rheinischen Versorgungskasse über ein geändertes Umlageverfahren refinanziert und nicht mehr benannt. Der Gesamtbetrag der für diese Personengruppe gebildeten Pensions- und Beihilferückstellungen gemäß § 285 Nr. 11 HGB beträgt zum Bilanzstichtag 3.724.510 EUR.

Verbandsrat:

Die Mitglieder des Verbandes werden gem. § 6 Abs. 1 AggerVG in vier Mitgliedergruppen unterteilt. Demnach setzt sich auch der Verbandsrat aus Vertretern dieser vier Mitgliedergruppen zusammen. Zusätzlich werden fünf Mitglieder des Verbandsrates aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitnehmer des Verbandes gestellt (§ 16 Abs.1 AggerVG). Die im Folgenden aufgeführten Personen waren im Jahr 2024 Mitglied des Verbandsrates (*VII. Amtsperiode vom 01. Juli 2023 bis 30. Juni 2028*):

Ordentliches Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Mitgliedergruppe 1

Ulrich Stücker
Bürgermeister Stadt Wiehl
- Vorsitzender Verbandsrat –

Wastl Roth-Seefried
Ratsmitglied Stadt Waldbröl

Horst Becker
Ratsmitglied Stadt Lohmar

Norbert Büscher
Bürgermeister Gemeinde Much

Matthias Thul
Bürgermeister Stadt Bergneustadt

Hilko Redenius
Bürgermeister Gemeinde Nümbrecht

Karl-Heinz Richter
Stadtverordneter Stadt Gummersbach

Jenny Berkey
Fachbereichsleiterin Stadt Gummersbach

Thomas Funke
Ratsmitglied Gemeinde Reichshof

Wolfgang Kreft
Ratsmitglied Gemeinde Morsbach

Jörg Schlichtmann
Ratsmitglied Gemeinde Lindlar

Janosch Follmann
Ratsmitglied Gem. Engelskirchen

Thorsten Steinwartz
Beigeordneter Stadt Overath

Jürgen Bachmann
Ratsmitglied Stadt Rösrath

Ordentliches Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Mitgliedergruppe 2

Jochen Hagt
Landrat Oberbergischer Kreis

Reinhard Schneider
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Stellvertretendes Mitglied

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Mitgliedergruppe 3

Berno Neuhoff
Vorsitzender WKA-Altenkirchen

Fred Jüngerich
Bürgermeister Altenkirchen

Mitgliedergruppe 4

Gerd Böhner (bis 29.02.2024)
Marc Breidenbach (ab 01.03.2024)
Geschäftsführer Fa. Dörrenberg
- stv. Vorsitzender Verbandsrat –

Mirja Decking
Justitiarin
BAV Engelskirchen

Arbeitnehmervertreter und -vertreterinnen

Georg Fedec
Angestellter Aggerverband

Nadine Fuhr
Angestellte Aggerverband

Julienne Gosseling
Angestellte Aggerverband

Uwe Herpers
Angestellter Aggerverband

Manja Simon
Angestellte Aggerverband

Ute Kriegeskorte
Angestellte Aggerverband

Ordentliches Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Yvonne Zimmermann
KOMBA

Christian Bernheine
KOMBA

Michael Kaulen
KOMBA

Gabriele Cerff
KOMBA

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Angabe gem. § 285 Nr. 9 HGB:

Die Mitglieder des Verbandsrats erhielten vom Aggerverband Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 8,6 TEUR (Vorjahr 8,4 TEUR).

Angabe gem. § 285 Nr. 33 HGB:

Zum 01.01.2025 hat der Aggerverband die Kommunalen Regenüberlaufbecken (KRÜB) von insgesamt 18 Mitgliedskommunen übernommen. Die Übernahme erfolgte zum Gesamtwert von 26,5 Mio. €, basierend auf den Regelungen des RÜB-Integrationsmodells, das Bestandteil der Veranlagungsregeln des Aggerverbands in der Fassung vom 01.01.2021 ist. Diese Übertragung umfasst sowohl die baulichen Anlagen als auch die zugehörige Maschinen- und Elektrotechnik, soweit diese nicht bereits im Eigentum des Aggerverbands standen.

Angabe gem. § 285 Nr. 34 HGB:

Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gummersbach, 22.04.2025

Der Vorstand
gez. Dr. Uwe Moshage

Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr 2024

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Durchschnittl.				
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Restbuch- werte	Restbuch- werte Vorjahr	Abschreib. Satz	Restbuch wert	
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	%	%	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13	14	
Aggervverband insgesamt															
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte u. ähnliche Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten u. Werten	12.622.957,21	156.991,28	0,00	0,00	12.779.948,49	10.228.283,79	393.470,28	0,00	0,00	10.621.754,07	2.158.194,42	2.394.673,42	3,08	16,89	
Gesamt	12.622.957,21	156.991,28	0,00	0,00	12.779.948,49	10.228.283,79	393.470,28	0,00	0,00	10.621.754,07	2.158.194,42	2.394.673,42	3,08	16,89	
II. Sachanlagen															
Grundstücke mit Bauten	17.134.213,72	148.329,77	0,00	18.969,80	17.301.513,29	6.895.604,38	169.937,62	0,00	0,00	7.065.542,00	10.235.971,29	10.238.609,34	0,98	59,16	
Grundstücke ohne Bauten	26.296.061,25	14.721,80	0,00	0,00	26.310.783,05	1.233,78	0,00	0,00	0,00	1.233,78	26.309.549,27	26.294.827,47	0,00	100,00	
Gewinnungs- und Bezugsanlagen	99.788.262,88	288.041,78	550,42	28.833,32	100.104.587,56	68.872.104,31	1.213.893,85	550,42	0,00	70.085.447,74	30.019.139,82	30.916.158,57	1,21	29,99	
Verteilungsanlagen	89.194.106,75	818.017,68	140.622,32	128.256,84	89.999.758,95	71.374.712,75	1.190.595,28	140.514,32	0,00	72.424.793,71	17.574.965,24	17.819.394,00	1,32	19,53	
Abw. Reinigungsanlagen	314.291.125,32	4.969.814,20	1.615.093,45	4.147.494,78	321.793.340,85	212.670.839,92	7.246.398,01	1.331.912,94	17.947,11	218.603.272,10	103.190.068,75	101.620.285,40	2,25	32,07	
Abw. Sammlungsanlagen	142.668.202,21	1.130.575,95	0,00	5.122.829,95	148.921.608,11	83.357.573,98	3.158.374,10	0,00	0,00	86.515.948,08	62.405.660,03	59.310.628,23	2,12	41,91	
bauliche u. ma. Anlagen	13.086.267,04	279.892,02	0,00	459.640,23	13.825.799,29	6.209.230,83	322.750,67	0,00	0,00	6.531.981,50	7.293.817,79	6.877.036,21	2,33	52,76	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.680.399,44	2.534.224,96	870.789,97	13.862,64	34.357.697,07	25.663.419,17	1.751.064,37	870.676,47	0,00	26.543.807,07	7.813.890,00	7.016.980,27	5,10	22,74	
Gesamt	735.138.638,61	10.183.618,16	2.627.056,16	9.919.887,56	752.615.088,17	475.044.719,12	15.053.013,90	2.343.654,15	17.947,11	487.772.025,98	264.843.062,19	260.093.919,49	2,00	35,19	
Anlagen im Bau															
Talsperren	217.444,16	132.546,54	0,00	-49.887,39	300.103,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.103,31	217.444,16	0,00	100,00	
Abwasser	8.211.590,58	2.926.339,89	1.281,95	-3.839.914,89	7.296.733,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.296.733,63	8.211.590,58	0,00	100,00	
Kommunale RÜB	5.855.414,05	202.527,92	60.031,42	-5.442.964,88	554.945,67	17.947,11	0,00	0,00	-17.947,11	0,00	554.945,67	5.837.466,94	0,00	100,00	
Fließgewässer	1.375.425,52	397.709,65	0,00	-415.428,24	1.357.706,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.357.706,93	1.375.425,52	0,00	100,00	
Labor	416.269,85	67.969,86	0,00	0,00	484.239,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	484.239,71	416.269,85	0,00	100,00	
Trinkwasser	644.337,01	224.662,92	0,00	-171.692,16	697.307,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	697.307,77	644.337,01	0,00	100,00	
Verwaltung	92.856,62	176.037,39	0,00	0,00	268.894,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	268.894,01	92.856,62	0,00	100,00	
Gesamt	16.813.337,79	4.127.794,17	61.313,37	-9.919.887,56	10.959.931,03	17.947,11	0,00	0,00	-17.947,11	0,00	10.959.931,03	16.795.390,68	0,00	100,00	
Sachanlagen gesamt	751.951.976,40	14.311.412,33	2.688.369,53	0,00	763.575.019,20	475.062.666,23	15.053.013,90	2.343.654,15	0,00	487.772.025,98	275.802.993,22	276.889.310,17	1,97	36,12	
Immat.u.Sachanlagen	764.574.933,61	14.468.403,61	2.688.369,53	0,00	776.354.967,69	485.290.950,02	15.446.484,18	2.343.654,15	0,00	498.393.780,05	277.961.187,64	279.283.983,59	1,99	35,80	
III. Finanzanlagen															
Anteile an verbundenen Unternehmen	535.000,00	0,00	0,00	0,00	535.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	535.000,00	535.000,00	0,00	100,00	
Beteiligungen	383.760,79	26.422,78	0,00	0,00	410.183,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	410.183,57	383.760,79	0,00	100,00	
Mitarbeiter-Baudarlehen	15.480,00	0,00	4.500,00	0,00	10.980,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.980,00	15.480,00	0,00	100,00	
Darlehen Gemeinden	855.580,87	368.056,00	22.184,48	0,00	1.201.452,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.201.452,39	855.580,87	0,00	100,00	
Gesamt	1.789.821,66	394.478,78	26.684,48	0,00	2.157.615,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.157.615,96	1.789.821,66	0,00	100,00	
Anlagevermögen	766.364.755,27	14.862.882,39	2.715.054,01	0,00	778.512.583,65	485.290.950,02	15.446.484,18	2.343.654,15	0,00	498.393.780,05	280.118.803,60	281.073.805,25	1,98	35,98	

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Aggerverband, Gummersbach

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Aggerverbandes, Gummersbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 22a Abs. 1 Aggerverbandsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AggerVG NRW) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sowie i.V.m. den einschlägigen für deutsche Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 22a Abs. 1 AggerVG NRW i.V.m. EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss sowie der Verbandsrat und die Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 22a Abs. 1 AggervG i.V.m. der EigVO NRW sowie i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 22a AggervG i.V.m. der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.
Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gummersbach, den 8. Mai 2025

dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

gez.
Prof. Dr. Blum
Wirtschaftsprüfer

gez.
Dettmer
Wirtschaftsprüfer

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform



Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 4 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft

Weitere Pflichtangaben finden Sie unter impressum.dhpG.de und www.dhpG.de

CLA Global

INDEPENDENT NETWORK MEMBER dhpG is an independent network member of CLA Global. See CLAGlobal.com/disclaimer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich ist nur das Testatsexemplar in Papierform"

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.